

Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg



*Hallische Beiträge zur Zeitgeschichte*  
*Heft 12*

- Halle 2002 -

**Impressum:** Die Hallischen Beiträge zur Zeitgeschichte erscheinen in loser Folge.  
Herausgeber: Prof. Dr. Hermann-Josef Rupieper  
Redaktion: Daniel Bohse (v. i. S. d. P.)  
ISSN: 1433-7886

**Druck:** Druckerei der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Kröllwitzer Straße 44, 06120 Halle (Saale)

# Inhalt

## **Hagen Jahn**

*Jugend, Musik und Ideologie. Zur Geschichte der FDJ-Singebewegung.....*5

## **Frank Hirschinger**

*Die Prozeßakte Dr. Harald Krüger – die Verstrickung der Landesheilanstalt Altscherbitz in die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ während des Zweiten Weltkrieges.....*29

## **Daniel Bohse**

*„Das Wegtragen von tragenden Säuen wird stark diskutiert.“ Der Mansfelder Seekreis in politischen Stimmungsberichten der Jahre 1945-1947.....*48



# **Die Prozeßakte Dr. Harald Krüger – die Verstrickung der Landesheilanstalt Altscherbitz in die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ während des Zweiten Weltkrieges**

*von Frank Hirschinger*

1997 begann ich mich im Rahmen meiner Dissertation mit der Vernichtung so genannten „lebensunwerten Lebens“ im nationalsozialistischen Deutschland zu befassen. Ich konzentrierte mich dabei angesichts der damals noch bestehenden regionalgeschichtlichen Forschungslücken<sup>1</sup> neben einer Darstellung der Ereignisse in Halle vor allem auf die Vorgänge in der damaligen Landesheilanstalt Altscherbitz in Schkeuditz.<sup>2</sup> Anhand von Archivmaterialien gelang der Nachweis, daß während des Zweiten Weltkrieges nachweislich 5.100 Patienten der Landesheilanstalt Altscherbitz den Tod gefunden hatten – 1.864 in den Gaskammern der Tötungsanstalten Brandenburg und Bernburg, 2.862 in Altscherbitz, die übrigen durch Deportation in andere Anstalten, wo sie durch Nahrungsentzug und überdosierte Medikamente ermordet wurden, einige weitere durch Überstellung in die Konzentrationslager Buchenwald und Ravensbrück.

Die Ergebnisse meiner Recherchen wurden einer breiteren Öffentlichkeit durch Presseberichte, Vorträge und in einer Ausstellung bekannt gemacht und lösten häufig Bestürzung und Fassungslosigkeit aus.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Eine 1990 von Tatjana Heilek und Elke Schreiber an der Universität Leipzig angefertigte Dissertation mit dem Titel „Die Betreuung und Behandlung psychisch Kranker in der Landesheilanstalt Altscherbitz“ enthält zahlreiche sachliche Fehler und Auslassungen, auf die ich in meiner Dissertation hingewiesen habe (vgl. Frank Hirschinger: Zwangssterilisation und Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ in Halle und der Landesheilanstalt Altscherbitz, phil. Diss., Halle 2000, S. 17).

Veröffentlichungen von Dietmar Schulze und Heinz Faulstich, die sich u.a. mit einzelnen Aspekten der NS-„Euthanasie“ in Altscherbitz befassen, erschienen 1998. Vgl. Dietmar Schulze: Die „Euthanasie“-Anstalt Bernburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Bernburg/Anhaltische Nervenklinik in der Zeit des Nationalsozialismus, phil. Diss., Halle 1998; vgl. Heinz Faulstich: Hungersterben in der Psychiatrie 1914-1949, Freiburg i. Br. 1998.

<sup>2</sup> In leicht überarbeiteter Form erschien die Dissertation im Buchhandel unter dem Titel: „Zur Ausmerzung freigegeben“. Halle und die Landesheilanstalt Altscherbitz 1933-1945, Köln/Weimar 2001.

<sup>3</sup> Vgl. die Berichte und Kommentare von Drago Bock in folgenden Zeitungen: „Leipziger Volkszeitung“ vom 2.1.2001, „Leipziger Volkszeitung“ (Lokalausgabe Schkeuditz) vom 2.1.2001, 16.1.2001, 19.1.2001, 23.1.2001, 26.1.2001, 2.2.2001, 6.2.2001, 9.2.2001. „Mitteldeutsche Zeitung“ vom 7.4.2001, S. 28. Dauerausstellung unter dem Titel „Von der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ zur „Endlösung der Judenfrage““ im „Haus des Lebens“, Dessauer Straße 24 in Halle, eröffnet in Zusammenarbeit mit der Jüdischen Gemeinde Halle am 10.9.2000. Vortrag zum selben

Die Leitung des Sächsischen Krankenhauses Altscherbitz reagierte nach dem Bekanntwerden der Tatsachen aufgeschlossen und nahm die an den Altscherbitzer Patienten begangenen Verbrechen als Teil der Krankenhausgeschichte an. Dies kam auch in mehreren Ansprachen, die am 29. Juni 2001 anlässlich der Enthüllung eines Gedenksteins für die Altscherbitzer Opfer der NS-„Euthanasie“ gehalten wurden, deutlich zum Ausdruck.<sup>4</sup> Im Gegensatz dazu hatte sich während einer vorangegangenen Vortragsveranstaltung und in persönlichen Diskussionen mit mehreren Personen gezeigt, daß eine kleine Gruppe von Nachkommen früherer Altscherbitzer Pfleger trotz zahlreicher beigebrachter Dokumente und gleichlautender Aussagen anderer Autoren<sup>5</sup> nicht bereit war, wesentliche Ergebnisse meiner Recherchen zu akzeptieren. Als Argumente zur Entkräftung der schuldhaften Verstrickung des damaligen Altscherbitzer Personals wurden vor allem folgende Thesen vorgebracht:

1. Während der Deportationen in die Vergasungsanstalten Brandenburg und Bernburg sei den Pflegern als Angestellten kaum etwas anderes übrig geblieben, als die Anordnungen vorgesetzter Ärzte und Behörden zu befolgen. Das Personal sei eingeschüchtert worden und habe dennoch versucht, möglichst viele Patienten zu retten. Dies sei auch teilweise gelungen, indem Patienten versteckt oder durch so genannte „Fieberkuren“ transportunfähig gemacht worden seien. Die Ärzte hätten durch falsche Angaben hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit und des Alters der Patienten auf den „Euthanasie“-Meldebögen ebenfalls zur Rettung beigetragen.
2. Die extrem hohe Todesrate in Altscherbitz könne nicht als Folge medikamentöser Tötungen betrachtet werden, sondern sei den damaligen Umständen und der Tatsache zuzuschreiben gewesen, daß viele aus anderen Anstalten zutransportierte Patienten bereits in sehr schlechtem körperlichem Zustand ankamen.<sup>6</sup>

---

Thema am 28.2.2000 im Rahmen des Projekts „Deportiertensuche vor Ort“ im Auftrag des „Verein Mitwelt“.

<sup>4</sup> Vgl. das Interview mit Chefarzt Dr. Thomas Vetter und den Bericht über die Denkmalseinweihung, „Leipziger Volkszeitung“ (Lokalausgabe Schkeuditz) vom 16.2.2001 bzw. 3.7.2001.

<sup>5</sup> Faulstich: Hungersterben, S. 512-518, S. 616; Ernst Klee, Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt a. M. 1985. Klee bezeichnete Altscherbitz bereits 1985 als psychiatrische Anstalt, die hinsichtlich medikamentöser Tötungen „in hohem Maße verdächtig“ sei (vgl. symbolische Darstellung auf der Landkarte am Anfang des Buches). Der Psychiater Heinz Faulstich kam nach Abwägung zahlreicher Beweise und Indizien zu dem Ergebnis, daß in Altscherbitz als Tötungsmethode „wahrscheinlich Hunger und Medikamente“ verwendet worden seien.

<sup>6</sup> Vgl. dazu den Aufsatz von Dr. Elke Schreiber in der Altscherbitzer Krankenhauszeitung („Ein Zeichen geben“), Februar 2001, Jg. 9, Nr. 55, den Bericht über meinen Vortrag im Kulturhaus Altscherbitz in der „Leipziger Volkszeitung“ (Lokalausgabe Schkeuditz) vom 2.3.2001, meinen Leserbrief als Reaktion auf die oben

Obwohl es eher unwahrscheinlich erschien, die Zweifler durch die Beibringung weiterer dokumentarischer Beweise zu überzeugen, bemühte ich mich dennoch, den noch immer als verschollen geltenden Schriftwechsel der Landesheilanstalt Altscherbitz<sup>7</sup> und in Justizakten neues Beweismaterial aufzufinden. Nachdem mehrere Anfragen bei Archiven und anderen Institutionen in Deutschland und Rußland keinen Erfolg gebracht hatten,<sup>8</sup> gab die Stiftung Sächsische Gedenkstätten in Dresden im März 2002 einen entscheidenden Hinweis: Den dort vorliegenden Informationen zufolge war der Altscherbitzer Anstaltsdirektor Dr. Harald Krüger 1950 im Rahmen der Waldheimer Prozesse wegen der „Tötung von 2.540 geisteskranken Deutschen und Ausländern“ zu lebenslanger Haft verurteilt und 1956 aus der Haft entlassen worden. Krügers Prozeßakte und eine Krüger betreffende SMT-Karteikarte<sup>9</sup> fanden sich bei weiteren Recherchen im Bundesarchiv.

Anhand der SMT-Karteikarte ergab sich, daß Krüger am 20. Oktober 1945 verhaftet wurde und sich bis zum 10. Februar 1950 im sowjetischen Speziallager Nr. 2 (Buchenwald) befand. Krüger gehörte nach der Entlassung von ca. 15.000 Buchenwalder Gefangenen im Sommer 1948 und Januar/Februar 1950 zu den übrig gebliebenen 2.200 Häftlingen, die an die DDR-Behörden übergeben und in das Zuchthaus Waldheim überstellt wurden.<sup>10</sup> Wie das auf der SMT-Karteikarte angebrachte Paßfoto Krügers zeigt, hatten ihn die schweren Haftbedingungen in Buchenwald sichtlich gezeichnet. Aus dem ehemals korpulenten Direktor der Landesheilanstalt Altscherbitz war ein verhärrt und verbittert aussehender alter Mann geworden.<sup>11</sup> Den Eintragungen auf der Karteikarte war zu entnehmen, daß gegen Krüger am 9. Mai 1950 im Rahmen der Waldheimer Prozesse eine Untersuchung eingeleitet wurde. Die 1. Große Strafkammer beim Landgericht Chemnitz verurteilte ihn am 8. Juni 1950 wegen eines

---

angeführten Thesen in der Ausgabe vom 9.3.2001 sowie die Darstellung von Johannes Solero in der Ausgabe vom 6.4.2001.

<sup>7</sup> Im Oktober 1945 wurden fünf Bände mit der Aufschrift „Versetzung von Geisteskranken“, zwei „Große Aufnahmelisten“ sowie eine „Zu- und Abgangsliste“ von der Schkeuditzer Polizei beschlagnahmt. Sie wurden im Amtsgericht Merseburg einem sowjetischen Offizier übergeben und sind seitdem unauffindbar.

<sup>8</sup> Meine Anfragen nach dem verschollenen Altscherbitzer Aktenmaterial und Hinweisen zum Verbleib des von den Sowjets verhafteten Anstaltsdirektors Dr. Harald Krüger wurden vom Russischen Staatlichen Militärarchiv in Moskau, dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft in Chemnitz abschlägig beantwortet. Eine Antwort des Russischen Staatsarchivs in Moskau steht noch aus.

<sup>9</sup> SMT=Sowjetisches Militärtribunal.

<sup>10</sup> M. Klonovsky, J. von Flocken: Stalins Lager in Deutschland, Frankfurt a. M. 1993 (Taschenbuchausgabe), S. 168.

<sup>11</sup> Vgl. dazu Krügers Paßfoto in seiner Personalakte, die sich im Bestand Altscherbitz des Sächsischen Staatsarchivs Leipzig befindet.

Hauptverbrechens gemäß der Direktive 38 und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu lebenslänglicher Haft. Krüger verbüßte die Strafe bis zu seiner Entlassung am 28. April 1956 im Zuchthaus Brandenburg. Er ließ sich anschließend in Geltow bei Potsdam nieder.<sup>12</sup>

Ausgangspunkt der Verurteilung war ein aus dem Russischen übersetztes Dokument vom 9. November 1945, in dem es heißt, Krüger habe „Sanktionen zur Tötung von 2.540 Deutschen und Ausländern“ erlassen. Dies werde durch seine Aussagen bestätigt.<sup>13</sup> Die genannte Zahl bezog sich offenbar nicht nur auf die 1.864 vergasteten Altscherbitzer Patienten, sondern umfaßte auch Anstaltsinsassen, die zwischen 1942 und 1945 in die Todesanstalten Hadamar, Warta, Tiegenhof, Meseritz-Obrawalde und Pfafferoode verlegt wurden. Die Einbeziehung der ab 1942 deportierten Patienten in die Ermittlungen war durchaus gerechtfertigt angesichts der Tatsache, daß nachweislich mindestens 65% von ihnen durch Hunger und überdosierte Medikamente umkamen.<sup>14</sup> Bislang unbekannte Fakten, die zur Vervollständigung des Kenntnisstandes über Altscherbitz beitragen, kamen in einem am 9.5.1950 durchgeführten Verhör zur Sprache. Diese Fakten sollen zunächst dargestellt, auf ihre Richtigkeit hin überprüft und in die bereits bekannten Zusammenhänge eingeordnet werden. Besonders der folgenden Passage in Krügers Verhör kommt dabei große Bedeutung zu:

„Am 1.3.40 bekam ich von Berlin die Anweisung, für sämtliche Kranken meiner Anstalt einen Fragebogen auszufüllen. Darin wurden angeführt Personalien, Diagnose, Arbeitsfähigkeit, Zeitdauer der Krankheit und ob kriminell (Paragraph 51). Diese Fragebogen mußten von den Ärzten ausgefüllt an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen eingesandt werden. Ende Mai des gleichen Jahres (1940) bekam ich vom Oberpräsidenten eine Liste zugesandt, auf welcher 75 Namen verzeichnet waren. Die dort bezeichneten Personen mußten zur Verlegung bereit gehalten werden. Daran anschließend wurde ich zum Oberpräsidenten gerufen, wo mir eröffnet wurde, daß die ausgesuchten Leute auf Grund eines Regierungsgesetzes den Gnadentod erhalten. Einige Wochen später wurde uns in der Reichskanzlei in Berlin von einem Arzt in SS-Uniform das Gesetz zur Kenntnis gebracht. In der Zwischenzeit gingen diese Transporte immer mit 75 Personen laufend weg. Für Neuzugänge mußten wir innerhalb von 6 Monaten die Fragebogen erstellen und ebenfalls einreichen.“<sup>15</sup>

Krügers Äußerungen belegen, daß ihm bereits vor dem Abtransport der ersten Todeskandidaten am 1. Juni 1940 bekannt war, welches Schicksal seinen Patienten bevorstand. Ob an der offiziellen Bekanntgabe der

---

<sup>12</sup> Vgl. BArch, SMT-Karteikarte Dr. Harald Krüger.

<sup>13</sup> Vgl. BArch, DO 1/1473, Bl. 1.

<sup>14</sup> Vgl. Hirschinger: Ausmerzungen, S. 163-176.

<sup>15</sup> BArch, DO 1/1473, Bl. 2.



Krankenmorde durch einen SS-Arzt in der Reichskanzlei tatsächlich mehrere Altscherbitzer Ärzte teilnahmen, wofür die von Krüger verwendete Pluralform zu sprechen scheint, läßt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen. In der Urteilsbegründung hieß es diesbezüglich, Krüger sei im Sommer 1940 „mit 200 Ärzten aus Irrenanstalten in die Reichskanzlei nach Berlin berufen“ worden – ein Vorgang, der in der Literatur bisher unbekannt war.<sup>16</sup>

Im Hinblick auf die große Zahl der nach Berlin beordneten Ärzte kann es sich nicht nur um Anstaltsdirektoren gehandelt haben, sondern es werden sicherlich auch andere Ärzte beteiligt gewesen sein. Man muß demnach davon ausgehen, daß auch die übrigen Altscherbitzer Ärzte wesentlich früher als bisher angenommen wußten, daß sie sich an der Selektion und am Abtransport todgeweihter Menschen beteiligten. Dr. Otto Hebold, der in seiner Eigenschaft als hauptamtlicher Gutachter der Berliner „Euthanasie“-Zentrale im Sommer 1941 eine Selektionsreise nach Altscherbitz unternahm, berichtete während eines Verhörs im Jahre 1964, daß „der Direktor mit seinen Ärzten recht positiv zu dem Euthanasie-Programm“ stand „und auch die Anweisung an das Personal gegeben hatte, recht genaue Angaben über das Verhalten und die absoluten Arbeitsleistungen deutlich zu machen“. Krüger übernahm auch die Verantwortung für die Selektion der Neuzugänge, d.h. auch für die aus anderen Anstalten wie z.B. Neinstedt, Hoym etc. antransportierten Kranken, wofür es anhand der von mir ausgewerteten Krankengeschichten im Bundesarchiv Berlin bisher kaum Hinweise gab.

Angesichts der hohen Todesrate der nach Altscherbitz zutransportierten Patienten – 90% der aus Hoym und 75% der aus Neinstedt angekommenen Patienten wurden vergast – kann man sich vorstellen, wie überaus negativ diese Patienten von den Altscherbitzer Ärzten beurteilt worden sein müssen. Die Ärzte versuchten auch nicht, die Patienten durch eine Verschleppung der sechsmonatigen Meldefrist zu retten, sondern stellten ihre besondere Dienstefrigkeit unter Beweis, indem sie die Meldebögen vorzeitig einreichten: So wurde beispielsweise die am 20. August 1940 aus der thüringischen Landesheilanstalt Pfafterode nach Altscherbitz verlegte Emilie B. bereits im Dezember 1940 mit der Diagnose „klimakterische Psychose, Schizophrenie“ gemeldet und am 24. Februar 1941 in Bernburg ermordet.<sup>17</sup> Krüger verschwieg außerdem, daß die Ausfüllung von Meldebögen nachweislich noch 1944 vorgenommen wurde und teilweise Patienten betraf, die sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Anstalt befanden. Ebenso wenig erwähnte er – wohl um sich keinen unangenehmen Fragen wegen der in Altscherbitz untergebrachten Juden auszusetzen –, daß auf den Meldebögen Angaben zur „Rasse“ der Patienten

---

<sup>16</sup> Ebenda, Bl. 9.

<sup>17</sup> Vgl. BArch, R 179/10263, Bl. unpag.

vermerkt werden mußten („deutschblütig“, „Jude“, „jüdischer Mischling I. oder II. Grades“ etc.).<sup>18</sup>

Im weiteren Verlauf des Verhörs bestritt Krüger die von den Ermittlern genannte Zahl von 2.540 zur Tötung deportierten Patienten, sondern schätzte sie „im Höchsthalle auf 1.000 bis 1.400“. Diese Patienten seien zwischen dem 1. Juni 1940 und dem 1. Juni 1941 in Todesanstalten abtransportiert worden. In die Zahl 2.540 seien „wahrscheinlich alle abgegangenen Transporte, also auch diejenigen, die in eine andere Anstalt überführt wurden“, einbezogen worden. Er habe „durch die Stellung der Diagnose die Grundlagen dafür“ geliefert, „die zur Aussortierung der Personen für den Gnadentod dienen“. Da nicht nur unheilbare Patienten zum Abtransport bestimmt worden seien, habe er etwa 40 bis 50 heilbare Kranke vor der Deportation bewahrt.<sup>19</sup> Krüger setzte die Zahl der Gasopfer viel zu niedrig an, denn in Wahrheit fanden nicht etwa 1.000, sondern 1.864 Patienten der Landesheilanstalt Altscherbitz den Tod im Gas. Er machte auch bezüglich der Dauer der Vergasungstransporte, die bis zum 31. Juli 1941 anhielten, falsche Angaben. Bei späteren Deportationen – zumindest im Fall der nach Hadamar abgegangenen beiden Transporte im November 1942 – hätte er ebenfalls mit dem sicheren Tod der Patienten rechnen müssen: Hadamar war bis zum August 1941 eine von sechs Vergasungsanstalten gewesen und hatte bei Falschbeurkundungen von Morden an Altscherbitzer Patienten, die man aus Tarnungsgründen in Hadamar vornahm, eine wichtige Rolle gespielt.

Die Bedeutung von Hadamar war im mitteldeutschen Raum aufgrund der von dort eintreffenden Todesmitteilungen bekannt. Wie bereits erwähnt, versuchte Krüger die Ermittler mit dem Argument zu täuschen, die seit 1942 abgehenden Transporte seien nicht in Todesanstalten, sondern nur „in eine andere Anstalt überführt worden“. Mit denselben Worten hatte er 1940/41 die Angehörigen vergaster Patienten getäuscht, indem er ihnen mitteilte, daß man die Kranken „in eine andere Anstalt verlegt“ habe.<sup>20</sup> Die Rettung von 40 oder 50 Kranken, die sich Krüger selbst zuschrieb, läßt sich zwar weder beweisen noch widerlegen, rückt aber die Relationen im Hinblick auf 1864 Patienten, die man dem Tod in der Gaskammer preisgab, erneut ins rechte Licht. Die Auswertung der Altscherbitzer Patientenverzeichnisse bestätigt Krügers Angaben insofern, daß während der Krankenvergasungen nur ein kleiner Prozentsatz der Altscherbitzer Patienten entlassen oder beurlaubt wurde. Demnach schieden zwischen dem 1. Januar 1941 und dem 24. August 1941, d.h. bis zur reichsweiten Einstellung der Krankenvergasungen, 1.305 Patienten aus der

---

<sup>18</sup> Hirschinger: Ausmerzungen, S. 82, S. 112-115, S. 122-131, S. 151, S. 181-184.

<sup>19</sup> BArch, DO 1/1473, Bl. 2.

<sup>20</sup> Hirschinger: Ausmerzungen, S. 115, S. 130.

Landesheilanstalt Altscherbitz aus – 1.184 (91%) durch „Verlegung“ (= Vergasung), aber lediglich 121 (9%) durch Entlassung oder Beurlaubung.<sup>21</sup>

Nur einen kleinen Teil dieser 9% wird man Rettungsaktionen der Altscherbitzer Ärzte und Pfleger zuschreiben können, denn in mehreren nachweisbaren Fällen gingen Entlassungen auf die Intervention von Angehörigen zurück, die in Altscherbitz zur Abholung der Patienten erschienen oder die sich an vorgesetzte Behörden wandten. Außerdem gehörten Entlassungen geheilter und gebesserter Patienten auch damals zum Alltag. Aus allen diesen Fakten kann man schließen, daß es in Altscherbitz keine groß angelegte Aktion zur Rettung von Patienten gab. Gegen eine solche Behauptung spricht auch die Tatsache, daß vier Patienten, die von den Vergasungsärzten in Bernburg verschont und nach Altscherbitz geschickt worden waren, von dort erneut nach Bernburg deportiert und schließlich vergast wurden. Ein Patient, der weder geistig behindert, noch psychisch krank war, sondern aufgrund einer Lähmung im Rollstuhl saß, wurde von Altscherbitz aus nach Bernburg verlegt, obwohl sich seine Krankengeschichte zur Begutachtung in Berlin befand.<sup>22</sup>

Eine solche Vorgehensweise war selbst nach den Bestimmungen der „Euthanasie“-Zentrale nicht gestattet und zeigt die Skrupellosigkeit, mit der die Ärzte in Altscherbitz gegen die ihnen anvertrauten Patienten vorgingen. Krügers Bemerkung, er habe 40 bis 50 heilbare Kranke vor der Deportation bewahrt, zeigt außerdem, daß er bei seiner Entscheidung zur Verschonung von Patienten rein medizinische Kriterien anlegte. Bestimmte Gruppen von Patienten wie z.B. geistig Behinderte oder an Altersdemenz leidende Patienten mußten so von vornherein ausgeschlossen bleiben.

Krüger bestritt auch, daß in Altscherbitz „jemals einer der Kranken durch Injektionen oder auf andere Art getötet worden“ sei. Ihm sei „kein Unglücksfall dieser Art“ bekannt.<sup>23</sup> An einer weiteren Erörterung dieses Aspekts der Altscherbitzer NS-Vergangenheit konnte Krüger nicht gelegen sein, denn beim Nachweis aktiver Tötungsmaßnahmen in Altscherbitz hätte ihm die Todesstrafe gedroht. Daraus läßt sich möglicherweise auch die Tatsache erklären, daß er weder das Massensterben in Altscherbitz erwähnte, noch den Versuch unternahm, dieses Massensterben ausschließlich dem in der Anstalt grassierenden Hunger zuzuschreiben. Die Ermittler begnügten sich mit Krügers knappen Aussagen und verzichteten auf weitere Fragen.

Heute muß man deshalb trotz zahlreicher Indizien davon ausgehen, daß die Verabreichung tödlicher Injektionen in Altscherbitz zwar wahrscheinlich, letztlich aber nicht durch den Verweis auf polizeiliche Ermittlungen zu beweisen ist. Das hohe Tempo, mit dem die Waldheimer

---

<sup>21</sup> Vgl. Archiv des Sächsischen Krankenhauses Altscherbitz, Verzeichnisse Frauen 1941, Männer 1941.

<sup>22</sup> Vgl. Hirschinger: Ausmerzungen, S. 120f.

<sup>23</sup> BArch, DO 1/1473, Bl. 2.

Prozesse zwischen dem 26. April 1950 und dem 14. Juli 1950 durchgeführt wurden, bildet die einzig mögliche Erklärung für die Versäumnisse der Ermittler: General Wassili I. Tschujkow hatte Walter Ulbricht am 14. Januar 1950 mitgeteilt, daß 3.432 Internierte „zur Untersuchung ihrer verbrecherischen Tätigkeit und Aburteilung durch das Gericht“ an die Behörden der DDR überstellt worden seien. Durch den SMAD-Befehl Nr. 201 erhielt die DDR-Justiz die Anweisung, die Waldheim-Häftlinge nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 und der Kontrollratsdirektive Nr. 38 abzuurteilen.<sup>24</sup> 198 ausgewählte Volkspolizisten und Angehörige der Volkspolizeischule für Kriminalistik in Arnsdorf wurden mit den Ermittlungen betraut und führten täglich etwa 140 Untersuchungsverfahren durch.<sup>25</sup> Aus Zeitgründen beschränkten sich die Ermittler daher auch im Fall Krüger auf den von den Sowjets im Oktober 1945 ermittelten Tatvorwurf, d.h. den Tod von 2.540 aus Altscherbitz deportierten Patienten. Sie verzichteten auf weitere Ermittlungen zu anderen Vorwürfen und vergaben damit die Chance einer umfassenden Aufklärung der Geschehnisse in Altscherbitz. Die Anklageschrift wurde bereits am 16. Mai 1950 – eine Woche nach Krügers Verhör – aufgesetzt und am 8. Juni 1950 in der Verhandlung verlesen.<sup>26</sup> Die Staatsanwaltschaft faßte darin Krügers Tätigkeit als Direktor der Landesheilanstalt Altscherbitz noch einmal zusammen und stellte abschließend fest:

„Der Beschuldigte, der als verantwortlicher Leiter dieser Heilanstalt die Aktion dieser Verbrechen gegen hilflose Menschen durchführte, ist damit zum Mörder abscheulichster Art herabgesunken und hat sich damit des Verbrechens gegen die Menschlichkeit als Täter schuldig gemacht. Er hat seine ihm unterstellten Ärzte angewiesen, Fragebogen zu erstellen, was einer Beihilfe zum Mord gleichkommt, und hat als Leiter der Heilanstalt der Aktion zur Vernichtung dieser Kranken zugestimmt. Mit der Planung und Durchführung dieser Verbrechen hat er sich einverstanden erklärt und infolgedessen im engen Zusammenhang gestanden. Der Beschuldigte gibt im wesentlichen den geschilderten Sachverhalt zu. Gründe, die zu seinen Gunsten wirken, liegen nicht vor. Er ist der Verantwortlichkeit als Hauptverbrecher gem. Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 8, in Verbindung mit Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c und 2 a-d überführt und daher als solcher zu bestrafen.“<sup>27</sup>

Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 auf Krüger war gerechtfertigt, da es in Artikel II Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellte. Die Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates vom 12. Oktober 1946 definierte in Artikel II Personen als

---

<sup>24</sup> Vgl. A. Rückerl: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978, S. 73.

<sup>25</sup> Vgl. S. Schröter: Psychiatrie in Waldheim/Sachsen, S. 220.

<sup>26</sup> Vgl. BArch, DO 1/1473, Bl. 2, Bl. 4ff.

<sup>27</sup> Ebenda, Bl. 5 f.

Hauptschuldige, die sich „in einem Konzentrations-, Arbeits-, Internierungslager, in einer Heil- oder Pflegeanstalt an Tötungen, Folterungen oder sonstigen Grausamkeiten“ beteiligt hatten und traf somit ebenfalls auf Krüger zu.

Der Prozeß gegen Krüger nahm innerhalb der Waldheimer Prozesse eine Ausnahmestellung ein, denn er wurde im Gegensatz zu fast allen übrigen Verfahren in einer öffentlichen Sitzung der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Chemnitz durchgeführt. Da im Prozeß weder ein Verteidiger noch Zeugen zugelassen waren, kam ungeachtet der gegen Krüger völlig zu Recht erhobenen Vorwürfe ein Urteil zustande, das rechtsstaatlichen Ansprüchen in keiner Weise genügte. Während der Verhandlung stellte Krüger den Antrag, seinen früheren Altscherbitzer Untergebenen und späteren Amtsnachfolger Dr. Lothar Ziegelroth als Zeugen zu laden, „da er bezeugen könne, daß nicht der Angeklagte derjenige war, der die Kranken bestimmte, die der sogenannten „Sterbehilfe“ zugeführt werden sollten“.

Krügers Antrag lag vermutlich das Kalkül zugrunde, daß entlastende Aussagen von Ziegelroth, dem während des Dritten Reiches wegen seiner teils jüdischen Abstammung Beförderungen verweigert worden waren, vor Gericht besondere Bedeutung besitzen könnten. Der Antrag zur Vorladung von Ziegelroth wurde vom Gericht jedoch mit der Begründung abgelehnt, man werfe Krüger nicht vor, „die Personen selber ausgesucht zu haben, sondern lediglich Beihilfe beim Abtransport geleistet zu haben“.<sup>28</sup> Die Beschränkung des Tatvorwurfs auf Beihilfe wegen des Abtransports der Patienten entsprach nicht den Tatsachen, da Krüger zusammen mit den übrigen Anstaltsärzten durch die Ausfüllung der Meldebögen die Patienten vorselektiert und damit die Grundlagen für die Aufstellung der Deportationslisten geschaffen hatte. Die Ablehnung des Zeugen Ziegelroth war somit weder sachlich noch formaljuristisch haltbar. Dennoch ist es äußerst zweifelhaft, ob Ziegelroth aufgrund seiner eigenen Verstrickung überhaupt etwas zur Aufklärung hätte beitragen können: Einem polizeilichen Ermittlungsbericht zufolge, der Anfang 1946 angefertigt worden war, hatten Dr. Ziegelroth und der Altscherbitzer Oberarzt Dr. Karl Schröter die Beteiligung an Selektionen, womit höchstwahrscheinlich die Ausfüllung von Meldebögen gemeint war, selbst zugegeben. Ziegelroth und Schröter waren deshalb als „Mithelfer der an den Kranken verübten Verbrechen im Sinne des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrates“ eingestuft worden, ohne daß dies juristische Folgen nach sich zog.<sup>29</sup> Zudem war Ziegelroth aufgrund seiner Versetzung in die Anstalt Haldensleben am 8. März 1941 lediglich Zeuge der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Deportationen gewesen und erst nach Krügers Verhaftung im Oktober

---

<sup>28</sup> Ebenda, Bl. 7.

<sup>29</sup> Vgl. Hirschinger: Ausmerzungen, S. 122, S. 221.

1945 als Anstaltsdirektor nach Altscherbitz zurückgekehrt.<sup>30</sup> Um sich nicht selbst zu belasten, wäre von Ziegelroth vor Gericht wohl kaum eine umfassende Darstellung der Selektionen und Deportationen zu erwarten gewesen.

Vor der Urteilsverkündung erhielt Krüger noch einmal das Wort und erklärte, er fühle sich unschuldig. Landrichter Dittberner verkündete anschließend, Krüger sei „für schuldig befunden, sich in einer Heil- und Pflegeanstalt an Tötungen beteiligt und damit Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben“. Er werde daher zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt. Außerdem wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt und sein Vermögen eingezogen.<sup>31</sup>

In der Urteilsbegründung wies das Gericht vor allem darauf hin, daß es sich bei dem in der Reichskanzlei verlesenen „Führerbefehl“, der die Krankenmorde eingeleitet und scheinbar legalisiert hatte, nicht um ein reguläres Gesetz handelte, auf das sich Krüger berufen konnte. Nach dem Besuch der Reichskanzlei sei ihm völlig klar gewesen, was mit den Kranken geschehe. Er habe dennoch die ihm erteilten Aufträge ausgeführt, die Transporte zusammengestellt und die Überführung der Patienten in Tötungsanstalten veranlaßt. Krüger habe sich somit der Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht. Da ihm die Verfolgung von Antifaschisten und Juden, die „Nürnberger Gesetze“ und die Existenz von Konzentrationslagern bekannt gewesen seien, hätte er den verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus erkennen müssen. Das Schicksal von Ernst Röhm, den das Gericht aufgrund von Krügers SA-Mitgliedschaft als Krügers „Stabschef“ bezeichnete, zeige, daß man auch innerhalb der NSDAP Methoden angewendet habe, „wie sie in Gangsterkreisen in Chicago üblich sein mögen, nicht aber in einem geordneten Rechtsstaat“. Derjenige, der am schnellsten schießen konnte, habe recht behalten. Am Ende der zunehmend in Polemik abgleitenden Urteilsbegründung stellte das Gericht fest, Krüger habe Hitler vor Gericht als Mörder bezeichnet und demzufolge gewußt, „daß er Mördern diene“. Er habe sich „als williges Werkzeug von Verbrechern gezeigt“ und verdiene „in Anbetracht der Scheußlichkeit der begangenen Verbrechen eine Strafe, die ihn aus der Gemeinschaft der gesitteten Menschen“ ausschließe.<sup>32</sup> Die rückwirkende Schlußfolgerung des Gerichts, daß Krüger aufgrund seiner Einschätzung Hitlers im Jahre 1950 auch schon zum Zeitpunkt seiner Verbrechen in dem Bewußtsein handelte, einem Mörder zu dienen, war nicht nur juristisch fragwürdig, sondern ging auch nicht auf Krügers tatsächlichen Anteil an den Krankenmorden ein.

---

<sup>30</sup> Vgl. Archiv des Sächsischen Krankenhauses Altscherbitz, Zu- und Abgang vom 27.5.40-4.10.42; vgl. Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Bestand Altscherbitz, Personalakte Dr. Lothar Ziegelroth.

<sup>31</sup> Vgl. BArch, DO 1/1473, Bl. 7.

<sup>32</sup> Ebenda, Bl. 9f.

Ähnlich wie dies aus den Biographien zahlreicher anderer „Euthanasie“-Täter bekannt ist, gründete sich Krügers Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Durchführung der Krankenmorde auf ein Bündel von Ursachen, auf Autoritätsgläubigkeit, Karrierismus und politische Überzeugungen. Krügers Willfährigkeit läßt sich nicht nur mit seiner Stellung als beamteter Arzt erklären, die ihn aus seiner Sicht zur Ausführung aller ihm erteilten Anweisungen verpflichtete, sondern auch aus dem Verlauf seiner Karriere: Wie Krügers im Gefängnis Waldheim angefertigter Lebenslauf zeigt, erhielt er nach längerer Tätigkeit als Volontär und Assistent erst 1924 im Alter von mittlerweile 36 Jahren eine erste dauerhafte Anstellung an der privaten Wahrendorffschen Heil- und Pflegeanstalt in Ilten bei Hannover. Als er 1934 nach dem Tode des Anstaltseigentümers wegen Meinungsverschiedenheiten mit den Erben seine Stellung verlor, kam er beim Provinzialverband der Provinz Sachsen unter. Dies war der Beginn einer eindrucksvollen Karriere, die ihn zunächst als Assistenzarzt und dann als Provinzialmedizinalrat in die Landesheilanstalt Nietleben bei Halle führte. 1935 wechselte er im Range eines Provinzialobermedizinalrats und kommissarischen Direktors nach Kreuzburg (Oberschlesien) und schließlich am 1. Januar 1938 als Anstaltsdirektor nach Altscherbitz. Krügers Beitritt zur NSDAP am 1. Oktober 1932 dürfte sich bei diesen kurz aufeinanderfolgenden Beförderungen als äußerst vorteilhaft erwiesen haben.<sup>33</sup>

Als er am 9. Mai 1950 von den Ermittlern zu seiner politischen Vergangenheit vernommen wurde, kommentierte er diese mit dem folgenden zweideutigen Satz: „Ich trat im Jahre 1932 freiwillig der NSDAP bei, weil ich die Überzeugung hatte, daß diese Partei den Weg zum Aufstieg bedeutet.“<sup>34</sup> Daß sich diese Bemerkung durchaus auch auf Krügers berufliche Karriere beziehen läßt, geht aus einem Schreiben des Nietlebener Direktors auf Krügers Bewerbung hervor:

„Ich glaube nicht, daß das Alter von 45 Jahren ein Hinderungsgrund dafür ist, zumal Du ja seit 12 Jahren psychiatrisch tätig warst. [...] Ich halte Deine Aussichten sogar für besonders günstig, weil Du schon längere Zeit Nationalsozialist und SA-Sturmbann-Arzt bist, worauf von seiten des Landeshauptmanns zweifellos sehr großer Wert gelegt wird.“<sup>35</sup>

Krüger verbüßte seine Strafe ab August 1950 in der Strafvollzugsanstalt Brandenburg, wo er sich gut führte und ab Januar 1953 als Arzt im Gefängniskrankenhaus arbeitete. Im Laufe der Zeit scheint sich Krüger mit den Umständen arrangiert zu haben: In einer Beurteilung vom August 1952 hieß es zunächst noch, seine Einstellung zur DDR sei „nicht klar erkennbar“. Im April 1954 bescheinigte ihm der Gefängnisdirektor dagegen,

---

<sup>33</sup> Vgl. ebenda, Bl. 16.

<sup>34</sup> Ebenda, Bl. 2.

<sup>35</sup> Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Bestand Altscherbitz, Personalakte Dr. Harald Krüger, Bl. 34 ff.

Äußerungen gegenüber Mitgefangenen ließen erkennen, „daß er nicht gegen die bestehende Gesellschaftsordnung in der DDR feindlich eingestellt“ sei und sich „der Politik gegenüber passiv“ verhalte. Nach der vorzeitigen Entlassung der ersten Waldheim-Verurteilten im Herbst 1952 erfolgte 1954 eine erneute Überprüfung zur Vorbereitung einer zweiten Entlassungswelle. Die damit beauftragte Kommission schloß eine vorzeitige Haftentlassung von Krüger mit der Begründung aus, er habe „laufend [...] Menschen herausgesucht, die von den Nazis unter die sogen[an]te „Sterbehilfe“ fielen“. Insgesamt seien dadurch 2.540 Geisteskranke vergast worden.<sup>36</sup> Krüger kam schließlich mit einer der letzten Entlassungswellen am 28. April 1956 frei. Er war der einzige verurteilte Mitarbeiter der Anstalt Altscherbitz gewesen und hatte insgesamt fast elf Jahre im Lager und in Gefängnissen verbracht – keine allzu harte Strafe für den Tod von 5.100 Altscherbitzer Patienten während des Zweiten Weltkrieges.

---

<sup>36</sup> Vgl. BArch, DO 1/1473, Bl. 22ff.



*Dokumente*

BArch, DO 1/1473, Bl. 1

Abschrift

9. November 1945

Auszug über den verhafteten Deutschen

Zuname	Krüger
Vorname	Harald
Geburtsort und Datum	1888 in Swinemünde/Pommern
Wohnort vor der Verhaftung	Altscherbitz 31
Schulbildung	höhere
Beruf	Arzt
Wo und als was beschäftigt	eigene Praxis
Parteizugehörigkeit, ab wann	NSDAP seit 1932
Volksabstammung	Deutscher
Familienstand	verh.

Sachverhalt: K. als Dr. med. und als aktives NSDAP-Mitglied wurde zum Leiter des psychiatrischen Krankenhauses in Skeiditz [Schkeuditz, F.H.], in welchem geisteskranke Deutsche sowie Ausländer enthalten waren, ernannt.

K. als Leiter des Krankenhauses erließ während seiner Arbeit Sanktionen zur Tötung von 2540 geisteskranken Deutschen und Ausländern.

Obiges wird durch Aussagen des Inhaftierten bestätigt.

Die Angaben werden durch folgende Zeugen bestätigt:

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum und genaue Adresse angeben)

- 1.
- 2.

F.d.R.d.Ü.<sup>37</sup> aus dem russ.  
gez.: Jaroszenko VP-Komm.

gez.: Obltn. Belenkij

F.d.R.d.A.<sup>38</sup> zeichnet:  
[unleserliche Unterschrift, F.H.] VP-Wm.  
BArch, DO 1/1473, Bl. 2

---

<sup>37</sup> F.d.R.d.Ü.=Für die Richtigkeit der Übersetzung

<sup>38</sup> F.d.R.d.A.=Für die Richtigkeit der Angaben

Waldheim, am 9. Mai 1950

Aus der Haft vorgeführt erscheint und erklärt zur Wahrheit ermahnt: [...]

## I. Zur Person

1. Familienname: Krüger Vornamen: Harald Rudolf Wilhelm
2. Geboren: 1.3.1888 in Swinemünde, Usedom-Wollin
3. Beruf: Arzt
4. Zuletzt beschäftigt: Obermedizinalrat an Landesheilanstalt Schkeuditz [...]

## II. Zur Sache

„Ich trat im Jahre 1932 freiwillig der NSDAP bei, weil ich die Überzeugung hatte, daß diese Partei den Weg zum Aufstieg bedeutet. Im Mai 1933 trat ich der SA bei und habe in ihr ärztlichen Dienst gemacht. Ich habe die Leute auf SA-Diensttauglichkeit untersucht und bei Krankheiten behandelt. Außerdem gehörte ich noch der NSV, dem Reichsärztebund und dem Reichsbeamtenbund an. Aus der SA trat ich 1937 aus, den anderen Organisationen gehörte ich bis 1945 an. Vom 1.1.38 an war ich leitender Arzt der Landesheilanstalt Altscherbitz in Schkeuditz. In dieser Anstalt waren Unterbringungsmöglichkeiten für 1600 bis 1.700 Geistesranke. Sie war fast immer mit kurzen Unterbrechungen voll belegt. Am 1.3.40 bekam ich von Berlin die Anweisung, für sämtliche Kranken meiner Anstalt einen Fragebogen auszufüllen. Darin wurden angeführt Personalien, Diagnose, Arbeitsfähigkeit, Zeitdauer der Krankheit und ob kriminell (Paragraph 51). Diese Fragebogen mußten von den Ärzten ausgefüllt an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen eingesandt werden. Ende Mai des gleichen Jahres (1940) bekam ich vom Oberpräsidenten eine Liste zugesandt, auf welcher 75 Namen verzeichnet waren. Die dort bezeichneten Personen mußten zur Verlegung bereit gehalten werden. Daran anschließend wurde ich zum Oberpräsidenten gerufen, wo mir eröffnet wurde, daß die ausgesuchten Leute auf Grund eines Regierungsgesetzes den Gnadentod erhalten. Einige Wochen später wurde uns in der Reichskanzlei in Berlin von einem Arzt in SS-Uniform das Gesetz zur Kenntnis gebracht. In der Zwischenzeit gingen diese Transporte immer mit 75 Personen laufend weg. Für Neuzugänge mußten wir innerhalb von 6 Monaten die Fragebogen erstellen und ebenfalls einreichen.“

A.V.:<sup>39</sup> „Ich bestreite, die Leute zu diesen Verlegungen ausgesucht zu haben. Es war mir bekannt, daß die Verlegungen dazu dienten, die Leute dem Gnadentod zuzuführen.

---

<sup>39</sup> A.V.=Auf Vorhalt

Wenn ich gefragt werde, wie hoch die Zahl derjenigen ist, die aus der mir unterstellten Anstalt während der Nazizeit dem Gnadentod zugeführt wurden, so würde ich sie im Höchsthalle auf 1.000 bis 1.400 schätzen. Die Zahl 2.540 umfaßt wahrscheinlich alle abgegangenen Transporte, also auch diejenigen, die in eine andere Anstalt überführt wurden. Insgesamt hielten diese Transporte zur Überführung in die Todesanstalten genau vom 1. Juni 1940 bis 1. Juni 1941 an.“

A.b.V.:<sup>40</sup> „Ich bestreite entschieden, daß innerhalb unserer Anstalt jemals einer der Kranken durch Injektionen oder auf andere Art getötet worden ist. Mir ist auch kein Unglücksfall dieser Art bekannt. Es ist richtig, daß wir durch die Stellung der Diagnose die Grundlagen dafür lieferten, die zur Aussortierung der Personen für den Gnadentod dienten. Es ist auch richtig, daß wir feststellen mußten, daß nicht nur unheilbare Kranke zu diesem Gnadentod ausgesucht waren. Es ist mir auch gelungen, etwa 40 bis 50 Personen dieser Art davor zu bewahren.

Selbst gelesen, unterschrieben:

Krüger

Geschlossen:

[unleserliche Unterschrift]

---

<sup>40</sup> A.b.V.=Auf besonderen Vorhalt

Öffentliche Sitzung  
der 1. Großen Strafkammer  
des Landgerichts Chemnitz  
nach Befehl 201

Waldheim, den 8. Juni 1950

### Strafsache

Aktz.: Stks. 1732/50

Gegenwärtig:

gegen den

Landrichter Dittberner  
(als Vorsitzender)

am 1.3.1888 in Swinemünde geborenen Arzt  
Harald Krüger, wohnhaft in Schkeuditz/  
Halle, Landesheilanstalt 31, z. Zt. in U-Haft in  
der Haftanstalt Waldheim

Landrichter Pechmann  
(als Beisitzer)

wegen Verbrechens n.d. Direktive 38 v.  
12.10.1946 u. K.G. 10.

Gotte, Arbeiterin

Schönherr, Angest.

Stiehler, Dreher

Staatsanwalt Ruck  
(als Vertreter der Staatsanwaltschaft)

Bei Aufruf der Sache wird vorgeführt  
der Angeklagte Harald Krüger.

J.-Angestellte Heinrich  
(als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle)

Als Verteidiger meldet sich: niemand.  
Als Zeuge meldet sich: niemand.

[...]

Der Angeklagte wird zur Sache vernommen.

Der Angeklagte stellte den Antrag, den Zeugen Dir. Zielroth [Ziegelroth, F.H.],  
wohnhaft in Schkeuditz b/Halle, als Zeugen zu laden, da er bezeugen könne, daß  
nicht der Angeklagte derjenige war, der die Kranken bestimmte, die der  
sogenannten „Sterbehilfe“ zugeführt werden sollten.

Die Staatsanwaltschaft widerspricht diesem Antrage, da keine Notwendigkeit zur  
Vernehmung dieses Zeugen vorliege.

Der Antrag des Angeklagten auf Ladung des Zeugen Dir. Zielroth wird  
abgelehnt, da keine Notwendigkeit zur Anhörung dieses Zeugen vorliegt. Dem

Angeklagten wird nicht vorgeworfen, die Personen selber ausgesucht zu haben, sondern lediglich Beihilfe beim Abtransport geleistet zu haben.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhält der Vertreter der Anklagebehörde das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragt: lebenslange Zuchthausstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit, Sühnemaßnahmen.

Der Angeklagte erhält das Wort und erklärt, er fühle sich unschuldig.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung wird das Urteil durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

#### **Im Namen des Volkes:**

Der Angeklagte Harald Krüger wird für schuldig befunden, sich in einer Heil- und Pflegeanstalt an Tötungen beteiligt und damit Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Er wird daher zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden auf Lebenszeit aberkannt. Das Vermögen wird eingezogen. Die Kosten fallen dem Angeklagten zur Last. Rechtsmittelbelehrung ist erteilt.

Dittberner

Heinrich

Landgericht Chemnitz  
Grosse Strafkammer (201)  
Az.: Stks. 1732/50.

Waldheim, den 9. Juni 1950

Urteil

[...]

Gründe:

Der Angeklagte trat im Jahre 1932 aus Überzeugung der NSDAP bei. Im Mai 1933 wurde er Mitglied der SA und hat in ihr ärztlichen Dienst versehen. In der SA blieb er bis 1937. Vom 1.1.1938 war er leitender Arzt in der Landesheilanstalt Altscherbitz in Schkeuditz. In dieser Anstalt waren ständig 1.600-1.700 Geisteskranke untergebracht. Am 1. März 1940 bekam der Angeklagte von Berlin die Anweisung, für sämtliche Kranken seiner Anstalt einen Fragebogen auszufüllen. In diesem Fragebogen wurde u.a. auch danach gefragt, ob der Kranke unheilbar wäre oder nicht. Diese Fragebogen mußten von Ärzten ausgefüllt und an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen eingesandt werden. Im Sommer 1940 wurde der Angeklagte mit 200 Ärzten aus Irrenanstalten in die Reichskanzlei nach Berlin berufen. Dort hielt ein SS-Arzt in Uniform einen Vortrag über die vom Regierungschef angeordnete „Sterbehilfe“. Anschließend wurde ein diesbezüglicher Geheimbefehl verlesen. Der Angeklagte erhielt, in seine Heimat zurückgekommen, nun laufend Listen mit Namen von Kranken, die er zu einem Transport zusammenstellen mußte. Ein solcher Transport umfaßte immer jeweils fünfundsiebzig Mann. Diese Kranken wurden in besondere Anstalten gebracht, wo sie umgebracht wurden. Insgesamt sind aus der Anstalt des Angeklagten 1.000-1.400 Mann auf diese Art ums Leben gekommen.

Der Angeklagte gibt den obengeschilderten Tatbestand zu. Er erklärt aber, er habe geglaubt, gesetzmäßig zu handeln, da ihnen in Berlin gesagt worden wäre, daß das, was dort verlesen worden sei, Gesetz wäre. Auch habe nicht er die Personen ausgesucht, sondern er habe lediglich den Auftrag erhalten, jeweils fünfundsiebzig bestimmte Personen zur Verlegung in eine andere Anstalt bereitzuhalten. Solche Verlegungen seien schon immer in jedem Jahr üblich gewesen. Er hätte sich auch nicht weigern können, da solche Verlegungen immer vom Oberpräsidenten des Landes erfolgten.

Das Gericht ist dem Angeklagten in seinen Darlegungen nicht gefolgt. Es ist allgemein bekannt, daß ein Gesetz dem Volk unterbreitet, also veröffentlicht wird, nicht aber geheimnisvoll in einer Versammlung von 200 Ärzten bekannt gegeben wird. Der Angeklagte hat gewußt, daß hier von nat.soz. Seite ein Verbrechen geplant war. Er hätte schon stutzig werden müssen bei der Ausfüllung der Fragebogen, in denen danach gefragt wurde, ob der Kranke unheilbar sei oder nicht. Der Angeklagte gibt selber zu, daß es den Begriff

unheilbar bei Irrenärzten nicht gäbe, da die Krankheit unberechenbar sei. Nach dem Besuch in Berlin hatte er volle Klarheit darüber, was mit den Kranken geschehen sollte. In der Erkenntnis, daß er nunmehr seine Wissenschaft verraten und seine Hände zu einem Verbrechen hergeben sollte, hätte er, wenn er sich nicht geradezu weigern wollte, den Arztkittel ausziehen müssen. Statt dessen hat er die ihm erteilten Aufträge durchgeführt. Er hat zwar nicht den Befehl zur Tötung gegeben und auch nicht die Personen ausgesucht; aber er hat bei der Wegschaffung der Opfer mitgewirkt, indem er die Transporte zusammenstellte und ihre Weiterleitung an die Todesanstalt veranlaßte. Der Angeklagte hat sich somit der Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht und erfüllt damit den Tatbestand des K.G. 10, Art. II, Abs. 1 c und 2 b.

Er hat sich dadurch gleichzeitig nach der K.-Dir. 38, Art. II, Zi. 8 schuldig gemacht, denn er hat sich in einer Heil- und Pflgeanstalt an Tötungen in irgendeiner Form beteiligt.

Dem Angeklagten, als einem Arzt, mußte schon 1933 klar geworden sein, und zwar durch seine Tätigkeit in der SA, daß der Nationalsozialismus sich bei der Durchsetzung seiner Ziele verbrecherischer Mittel bedient. Er hatte von den Verfolgungen von Antifaschisten gehört, die 1933 lediglich um ihrer Gesinnung willen in grausamster Weise verfolgt wurden. Er hatte von KZ-Lagern gehört, in denen man Leute widerrechtlich ihrer Freiheit beraubte, ohne richterliches Urteil. Er kannte die Nürnberger Gesetze, die allen Begriffen der Menschlichkeit ins Gesicht schlugen, er hat, wie alle anderen, von den Judenverfolgungen in und nach der sogenannten Kristallnacht gehört, er wußte auch, daß man sich auch innerhalb der NSDAP mittels Verbrechen bekämpfte. Sein eigener Stabschef Röhm wurde nicht etwa wegen Vorbereitung zum Hochverrat vor ein Gericht gestellt, sondern kurzer Hand, wie auch seine Offiziere, ermordet. Das waren Methoden, wie sie in Gangsterkreisen in Chicago üblich sein mögen, nicht aber in einem geordneten Rechtsstaat. Derjenige, der am schnellsten schießen konnte, behielt recht. Der Angeklagte bezeichnete selber in der Gerichtsverhandlung den „Führer“ als einen Mörder. Er wußte also, daß er Mördern diente, und er hielt trotzdem dieser Partei die Treue bis zum letzten Augenblick. Das beweist, daß er sich bei diesen Verbrechen nichts dachte, daß er sie als etwas Gegebenes hinnahm, als etwas Selbstverständliches empfand. Das macht verständlich, daß er dann auch keine Hemmungen verspürte, als man an ihn mit dem Ersuchen herantrat, Beihilfe zu Verbrechen zu leisten. Der Befehl zur Vernichtung der Kranken ging von Hitler aus, von einem Mann also, den der Angeklagte als Mörder kannte und ihn auch so bezeichnet. Der Angeklagte hat sich damit als williges Werkzeug von Verbrechern gezeigt und verdient in Anbetracht der Scheußlichkeit der begangenen Verbrechen eine Strafe, die ihn aus der Gemeinschaft der gesitteten Menschen entfernt. Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 St.P.O.

Dittberner

Pechmann

## **Autoren**

Hagen Jahn                      Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für  
Musikwissenschaften an der Martin-Luther-  
Universität Halle-Wittenberg

Frank Hirschinger              Dr. phil., Halle

Daniel Bohse                    Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für  
Geschichte an der Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg



## ***Hallische Beiträge zur Zeitgeschichte***

Herausgeber: Prof. Dr. Hermann-Josef Rupieper † (Heft 1-14)  
Dr. Jana Wüstenhagen, Daniel Bohse (ab Heft 15)  
Lehrstuhl für Zeitgeschichte  
Institut für Geschichte  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
06099 Halle

### ***Heft 7 / 2000***

Mit Beiträgen von Frank Hirschinger, Dr. Robert Grünbaum, Inga Grebe und Matthias Uhl.

### ***Heft 8/ Sonderheft / 2000***

Mit Beiträgen von Moshe Zuckermann, Jan Gerber, Sindy Schmiegel, Friederike Dietzel, Stefan Trute, Daniel Bohse, Gerrit Deutschländer, Michael Hecht, Manuela Sutter, Lars Skrowonski, Konstanze Krüger, Andreas Mohrig.

### ***Heft 9 / 2001***

Mit Beiträgen von Victor Artemov, Manfred Müller, Daniel Bohse und Carel Horstmeier.

### ***Heft 10 / 2001***

Mit Beiträgen von Jan Gerber, Christina Schröder, Jana Wüstenhagen/Karsten Rudolph und Georg Wagner-Kyora.

### ***Heft 11 / 2002***

Mit Beiträgen von Andreas Malycha, Anjana Buckow und Ulrich Pfeil.  
Zeitzeugen: Herbert Priew und Hans-Dieter Nover.